



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1989

Nummer 10

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	23. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes . . . . .	126
3214	28. 12. 1988	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministers Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt . . . . .	126
7123	17. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerbl.-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm) . . . . .	126
79031	18. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Bestimmungen zum forstlichen Vermehrungsgut . . . . .	126
9210	13. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 9b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) . . . . .	128
			136

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
18. 1. 1989	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Jahresrechnung 1987 . . . . .	141
25. 1. 1989	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1989 . . . . .	141
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 30. 1. 1989 . . . . .	142
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1989 . . . . .	143
	Nr. 3 v. 1. 2. 1989 . . . . .	143
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 15. 1. 1989 . . . . .	144

21260

**Ausführung  
des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 23. 1. 1989 – V B 2 – 0200.131

Mein RdErl. v. 4. 2. 1981 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. Bei Nummer 2.2.1 erhält der Absatz unter „Tuberkulose-(BCG)Schutzimpfung“, folgende Fassung:  
„für ansteckungsgefährdete, tuberkulinnegative Personen einschließlich Neugeborene.“
2. In Nummer 2.2.2 werden der zweite Absatz gestrichen und das nächste Wort „gegen“ durch das Wort „Gegen“ ersetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 126.

**Richtlinie  
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des  
Landes Nordrhein-Westfalen an  
Ausbildungsstätten, die zusätzliche  
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in  
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen  
bereitstellen (Mädchenprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17. 1. 1989 – 222 – 35 – 01-17/88

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie nachstehend neugefaßt.

Anlage 1

Anlage 1

**Aufstellung  
der nach dieser Richtlinie zu fördernden  
Ausbildungsberufe**

\*) Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzvorschriften für Jugendliche unter 18 Jahren zu beachten

3214

**Zusammenarbeit zwischen den  
Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den  
Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von  
Verstößen gegen die Umwelt**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 4062 – III A. 4 –  
d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft – I A 5 – 6 – 111/79 –  
u. d. Innenministers – IV A 2 – 274 –  
v. 28. 12. 1988

Der Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministers v. 20. 6. 1985 (MBl. NW. S. 1232/SMBL. NW. 3214) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. Im Kopf wird gestrichen: „d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III D 3 8000.3.3 –“
2. In Abschnitt I. Nr. 1 wird folgender weiterer Absatz eingefügt:  
Die beteiligten Dienststellen führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiter durch und sehen die Teilnahme von Angehörigen anderer Behörden (ggf. auch als Referenten) vor.
3. In Abschnitt I. werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

**4. Leitstelle „Umwelt“ bei den Generalstaatsanwälten**

Die Generalstaatsanwälte bestimmen für ihren Geschäftsbereich einen Ansprechpartner, der als Leitstelle eingeschaltet werden und die erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann, wenn Probleme im Zusammenwirken der vor Ort beteiligten Behörden auftreten.

**5. Beauftragter für Umweltkriminalität bei den Kreispolizeibehörden**

Die Kreispolizeibehörden benennen jeweils einen Kriminalbeamten als „Beauftragten für Umweltkriminalität“, der Verbindung zu den Umweltschutzbehörden hält und als Ansprechpartner auf dem Gebiet der Umweltkriminalität und der Bekämpfungsmaßnahmen der Polizei zur Verfügung steht.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1989 S. 126.

**Ausbildungsberuf**

Ausbaufacharbeiterin (I)  
Automateneinrichterin (I)  
Automobilmechanikerin (I)  
Anlagenmechanikerin (I)  
Fachrichtungen:  
– Apparatetechnik  
– Versorgungstechnik  
  
Bauschlosserin (I)  
Baustoffprüferin (I)  
Beton- und Stahlbetonbauer (Hw)  
Betriebsschlosserin (I)  
Blechschlosserin (I)  
Bohrwerkdreherin (I)  
Böttcherin (Hw)\*)  
Brauerin und Mälzerin (I)  
Brauerin und Mälzerin (Hw)  
Brennerin (I)  
Buchbinderin (I)  
Büchsenmacherin (Hw)  
Büroinformationselektronikerin (Hw)  
  
Chemikantin (I)  
Chirurgiemechanikerin (I)  
Chirurgiemechanikerin (Hw)  
Dachdecker (Hw)  
Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)\*)  
Dreherin (Hw)  
Dreherin (I)  
Druckerin (Hw)  
Druckerin (I)  
  
Elektroanlageninstallateurin (I)  
Elektrogerätemechanikerin (I)  
Elektroinstallateurin (Hw)  
Elektromaschinenwicklerin (I)  
Elektromaschinenbauerin (Hw)

Elektromaschinenmonteurin (I)	Konstruktionsmechanikerin (I)
Elektromechanikerin (Hw)	Fachrichtungen:
Energieanlagenelektronikerin (I)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Metall- und Schiffbautechnik</li> <li>– Ausrüstungstechnik</li> <li>– Feinblechbautechnik</li> </ul>
Energieelektronikerin (I)	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)
Fachrichtungen:	Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlagentechnik</li> <li>– Betriebstechnik</li> </ul>	Kunststoff-Formgeberin (I)
Energiegeräteelektronikerin (I)	Kunststoffschlosserin (I)
Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)	Kupferschmiedin (I)
Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)	Kupferschmiedin (Hw)
Fachkraft für Süßwarentechnik (I)	Landmaschinenmechanikerin (Hw)
Feinblechnerin (I)	Maschinenbauerin (Mühlenbauerin) (Hw)
Feingeräteelektronikerin (I)	Maschinenschlosserin (I)
Feinmechanikerin (Hw)	Maurer (Hw)*
Feinmechanikerin (I)	Maurer (I)*
Fernmeldeelektronikerin (I)	Mechanikerin (I)
Fernmeldeinstallateurin (I)	Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)
Fernmeldeanlagenelektronikerin (Hw)	Messerschmiedin (Hw)
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)	Meß- und Regelmechanikerin (I)
Fluggerätbauerin (I)	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)
Fluggerätmechanikerin (I)	Modellbauerin (Hw)*
Funkelektronikerin (I)	Modellschlosserin (I)
Galvaniseurin (I)	Modelltischlerin (I)**
Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)	Nachrichtengerätemechanikerin (I)
Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)	Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)*
Gerberin (I)	Orgel- und Harmoniumbauerin (I)
Glaserin (Hw)	Orthopädiemechanikerin (Hw)
Graveurin (Hw)	Orthopädischuhmacherin (Hw)
Gürtlerin (I)	Parkettlegerin (Hw)
Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)	Polsterin (I)
Holzmechanikerin (I)*	Prägewalzengraveurin (I)
Industrieelektronikerin (I)	Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)
Fachrichtungen:	Rohrinstallateurin (I)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Produktionstechnik</li> <li>– Gerätetechnik</li> </ul>	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
Industrieglasfertigerin (I)	Sattlerin (Hw)
Industriemechanikerin (I)	Schlosserin (Hw)
Fachrichtungen:	Schloß- und Schlüsselmacherin (I)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Produktionstechnik</li> <li>– Betriebstechnik</li> <li>– Maschinen- und Systemtechnik</li> <li>– Geräte- und Feinwerktechnik</li> </ul>	Schmiedin (Hw)
Informationselektronikerin (I)	Schornsteinfegerin (Hw)
Isoliererin im Bereich der Industrie (I)	Schuhmacherin (Hw)
Kachelofen- und Luftheizungsbauerin (Hw)	Stahlbauschlosserin (I)
Karosseriebauerin (Hw)	Stahlformenbauerin (I)
Kälteanlagenbauerin (Hw)	Steinmetzin (I)
Kerammodellieurin (I)	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)
Klavier- und Cembalobauerin (Hw)*	Stukkateurin (Hw)
Klavier- und Cembalobauerin (I)*	Textilmaschinenführerin (Maschenindustrie) (I)
Klempnerin (Hw)	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)
Kommunikationselektronikerin (I)	Textilmaschinenführerin (Vereidelung) (I)
Fachrichtungen:	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationstechnik</li> <li>– Telekommunikationstechnik</li> <li>– Funktechnik</li> </ul>	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)
	Textilmechanikerin (Weberei) (I)
	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)
	Tischlerin (Hw)*

Trockenbaummonteurin (I)  
 Universalfräserin (I)  
 Universalschleiferin (I)  
 Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (I)\*\*  
 Verpackungsmittelmechanikerin (I)  
 Ver- und Entsorgerin (I)  
 Wärme-, Kälte- und Schallschutzzisoliererin (Isoliermonteurin) (Hw)  
 Werkzeugmacherin (Hw)  
 Werkzeugmacherin (I)  
 Werkzeugmechanikerin (I)  
 Fachrichtungen:  
 - Stanz- und Umformtechnik  
 - Formentechnik  
 - Instrumententechnik  
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)  
 Zerspanungsmechanikerin (I)  
 Fachrichtungen:  
 - Drehtechnik  
 - Automaten-Drehtechnik  
 - Frästechnik  
 - Schleiftechnik  
 Zimmerer (Hw)\*\*  
 Ziseleurin (Hw)  
 Ziseleurin (I)

– MBl. NW. 1989 S. 126.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für diesen RdErl. sind das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (künftig: FSaatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) und die FSaatG DVO NW in der jeweils gültigen Fassung.

## 3 Sachlicher Geltungsbereich

3.1 Diese Regelung gilt für die in § 3 FSaatG genannten Baumarten und ihre Hybriden:

Weißtanne	Schwarzkiefer
Große Küstentanne	Weymouthskiefer
Bergahorn	Kiefer
Roterle	
Rotbuche	Douglasie
Esche	Traubeneiche
Europäische Lärche	Stieleiche
Japanische Lärche	Roteiche und
Fichte	Winterlinde
Sitkafichte	
	sowie die Gattung Pappel.

3.2 Vermehrungsgut im Sinne des § 2 FSaatG sind:

1. Saatgut, das zur Pflanzenerzeugung bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a FSaatG).  
 Das sind Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, ausgenommen Zierzapfen und Samen aus Zierzapfen.
2. Pflanzenteile, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1b FSaatG).  
 Das sind Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln, Ppropfreiser sowie andere Sproß- oder Wurzelteile, ausgenommen Setzstangen.
3. Pflanzgut (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c FSaatG).  
 Das sind Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen worden sind, Wildlinge und Setzstangen.

## 4 Zulassung von Ausgangsmaterial

- 4.1 Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (künftig: „höhere Forstbehörde“) ist zuständige Stelle für die förmliche Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut aller Waldbesitzarten.
- 4.2 Zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung von Ausgangsmaterial im Lande Nordrhein-Westfalen ist aufgrund des § 8 Abs. 2 FSaatG ein Gutachterausschuß beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW bestellt.
- 4.21 Der Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als Vorsitzendem, einem Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten, einem Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten, einem Vertreter des Bundesverbandes Forstsamen Forstpflanzen e.V., einem Vertreter des Arbeitskreises Deutscher Forstbaumschulen e.V., einem Vertreter der Forstgenbank NRW, einem wissenschaftlichen Sachverständigen auf dem Gebiet der Forstpflanzenzüchtung.
- 4.22 Die Mitglieder werden vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Vorschlag der beteiligten Behörden bzw. Institutionen für die Dauer von 5 Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4.23 Der Gutachterausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 4.3 Die Zulassung von Ausgangsmaterial erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 FSaatG in Verbindung mit der Forstsaat-Zulassungs-VwV vom 5. November 1985 (Bundesan-

79031

## Durchführung der Bestimmungen zum forstlichen Vermehrungsgut

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 1. 1989 – IV A 1 31-59-00.00

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Sachlicher Geltungsbereich
- 4 Zulassung von Ausgangsmaterial
- 5 Gewinnung von Vermehrungsgut
- 6 Vertrieb von Vermehrungsgut
- 7 Ausstellung von Herkunftszeugnissen
- 8 Kontrolle der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe
- 9 Ordnungswidrigkeiten
- 10 Schlußbestimmung

### 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die vorliegende Regelung soll das Verwaltungshandeln der Forstdienststellen vereinheitlichen und ihre Aufgabenerfüllung unterstützen.
- 1.2 Dieser RdErl. gilt für die Zulassung von Ausgangsmaterial, die Gewinnung (Ernte), Aufbereitung, Lagerung, Beförderung, den Vertrieb und die Anzucht von forstlichem Vermehrungsgut (künftig: Vermehrungsgut) im Lande Nordrhein-Westfalen sowie für alle Aufgaben gemäß §§ 3 und 5 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Lande Nordrhein-Westfalen (künftig: FSaatG DVO NW) vom 16. Juli 1986 (GV. NW. S. 584 / SGV. NW. 7822).

zeiger v. 15. 11. 1985 Nr. 214 a) auf Antrag von Wald- oder Baumbesitzern oder von Amts wegen unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) durch Verwaltungs- akt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- Anlage 1**
- 4.4 Zur Vorbereitung einer Zulassung von Amts wegen melden die unteren Forstbehörden, die Forsteinrich- tungsbezirke der Landesanstalt für Ökologie, Land- schaftsentwicklung und Forstplanung NRW und die Forstgenbank NRW auf dem Formblatt nach Muster Anlage 1 die notwendigen Daten zulassungswürdiger Bestände an die höhere Forstbehörde. Diese über- prüft die Zulassungsfähigkeit der vorgeschlagenen Objekte und entscheidet über die Zulassung im Ein- vernehmen mit dem Waldbesitzer.
- 4.5 Der gemäß § 8 Abs. 2 FSaatG gebildete Gutachter- ausschuß berät die zuständige Stelle bei der Zulas- sung von Ausgangsmaterial.
- 4.6 Die Beteiligung des Gutachterausschusses ist nicht zwingend für jeden Einzelfall vorgeschrieben. Er soll insbesondere bei der Entscheidung über die Zulas- sung typischer, häufig wiederkehrender oder beson- ders schwieriger Fälle mitwirken.
- 4.7 Bei der Zulassung von geprüftem Vermehrungsgut ist auch die Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitute für Forstpflanzenzüchtung zu hören (RdErl. d. Minis- ters für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 11. 1985 [n.v.] – IV A 1 31-63-10.00 –).
- 4.8 Die Entscheidung über die Zulassung von Ausgangs- material ist wegen des besonderen öffentlichen In- teresses gebührenfrei.
- 4.9 Rücknahme oder Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des VwVfG NW. Die Zulassung ist nach § 8 Abs. 3 FSaatG zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht, oder nicht mehr, vorliegen.

## 5 Gewinnung von Vermehrungsgut

- 5.1 Erntemaßnahmen im eigenen Forstbetrieb für Zweck- ke dieses Betriebes unterliegen keinen Einschrän- kungen.
- 5.2 Gemäß §§ 5 und 6 in Verbindung mit § 4 FSaatG ist die Gewinnung von Vermehrungsgut für Zwecke des Vertriebs nur von zugelassenem Ausgangsmaterial zulässig.  
Bei generativem Vermehrungsgut darf es sich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handeln.  
Bei vegetativem Vermehrungsgut muß es sich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handeln.
- 5.3 Zierzapfen sind kein Vermehrungsgut. Ihre Ernte ist auch in nicht zugelassenem Ausgangsmaterial mög- lich. Sie dürfen jedoch nur zu den in § 4 der FSaatG DVO NW festgelegten Zeiten geerntet werden. Im üb- rigen dürfen Samen, die solchen Zierzapfen noch ent- fallen, nur für Zwecke außerhalb der Pflanzen- anzucht (z.B. Tierfutter) verwendet werden.
- 5.4 Die Ernte von Vermehrungsgut ist unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten durchzuführen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 FSaatG in Verbin- dung mit § 2 FSaatG DVO NW).  
Zur Sicherung der Identität und der Reinheitsan- forderungen (Anlage III FSaatG) des Vermehrungs- gutes hat die untere Forstbehörde geeignete Maß- nahmen zu treffen, damit die Ernte nur in zugelas- senem Ausgangsmaterial erfolgt. Dazu gehören die ei- gene Aufsicht oder eine schriftliche Erklärung des Wald- oder Baumbesitzers nach Muster Anlage 2.
- 5.5 Das Saatgut ist gemäß § 1 FSaatG DVO NW über Sammelstellen zu leiten. Um die Entfernung zwi- schen Ernteort und Sammelstelle möglichst gering zu halten, wird den unteren Forstbehörden empfohlen, mit den Besitzern von zugelassenem Ausgangsmate- rial geeignete Sammelstellen abzusprechen. Es ist

anzustreben, daß die Sammelstelle am Ort der Ernte eingerichtet wird.

## 6 Vertrieb von Vermehrungsgut

- 6.1 Vertrieb liegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 FSaatG bei ge- werbsmäßigem Anbieten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstigem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen vor. Die Abgabe von Vermehrungsgut zum Zwecke der „Lohnanzucht“ an Dritte gilt ebenfalls als Vertrieb. Bei Durchführung der Erntemaßnahmen mit an- schließendem Verkauf des Erntegutes durch den Waldbesitzer handelt es sich um Vertrieb im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 14 FSaatG.  
Vertrieb durch den Wald- oder Baumbesitzer liegt nicht vor, wenn er die Ernte durch Dritte zuläßt und diese das Erntegut behalten.
- 6.2 Für Vermehrungsgut muß vor dem Weitertransport von der Sammelstelle zum ersten (nächsten) Be- stimmungsort ein Begleitschein nach § 10 FSaatG ausgestellt werden. Dies gilt auch für jede Teilliefe- rung. Bei Ausstellung von Begleitscheinen für Teil- lieferungen entfällt die nochmalige Ausstellung eines Begleitscheines über die Gesamtmenge. Die Ausstel- lung der Begleitscheine ist wegen des besonderen öffentlichen Interesses gebührenfrei. Zuständig für die Ausstellung der Begleitscheine ist gemäß § 3 FSaatG DVO NW die untere Forstbehörde.
- 6.3 Der Begleitschein ist nach dem Muster der Anlage 3 zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten v. 5. 4. 1984 (SMBL NW 79031) aus- zustellen.  
Die Erstschrift des Begleitscheines (weiß) bleibt beim Erntegut und ist vom Erstempfänger aufzubewahren. Die Durchschriften sind wie folgt zu verwenden:  
– die gelbe Durchschrift erhält die höhere Forstbe- hörde,  
– die grüne Durchschrift verbleibt bei der ausstellen- den unteren Forstbehörde,  
– die blaue Durchschrift erhält der Waldbesitzer,  
– die rosa Durchschrift erhält der Kontrollbeauftrag- te der zuständigen höheren Forstbehörde oder der für den Erstempfänger zuständige Kontrollbeauf- tragte eines anderen Bundeslandes.
- 6.4 Da im Begleitschein Angaben zur Identität des Ver- mehrungsgutes gemacht werden müssen, die voraus- setzen, daß die den Begleitschein ausstellende untere Forstbehörde Gelegenheit hatte, die Durchführung der Ernte zu kontrollieren, sind die Waldbesitzer anzuhalten, die Erntemaßnahmen rechtzeitig, etwa 10 Tage vor Beginn, der unteren Forstbehörde anzuzei- gen. In den Fällen, in denen den unteren Forstbehörden keine Gelegenheit zur Kontrolle der Ernte gege- ben wurde, darf ein Begleitschein nicht ausgestellt werden.  
Der Begleitschein wird an der Sammelstelle ausge- füllt.
- 6.5 Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen der dem Gesetz unterworfenen Baumarten ist Ver- mehrungsgut, das die Anforderungen des Gesetzes hinsichtlich Artreinheit, Auswahlkriterien, Getrennt- haltung usw. nicht oder unvollständig erfüllt. Für den Vertrieb dieses Vermehrungsgutes bedarf es der Er- laubnis des Bundesamtes für Ernährung und Forst- wirtschaft, die in der Regel nur erteilt werden kann, wenn eine entsprechende Ermächtigung der EG- Kommission vorliegt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 FSaatG).  
Bei Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforde- rungen ist wie folgt zu verfahren:  
a) Der Kontrollbeauftragte der höheren Forstbehör- de hat bei importiertem Vermehrungsgut zu prü- fen, ob die Begleitkunden entsprechend dem Herkunftszeugnis (Anlage VI FSaatG) beigefügt sind, und das Ergebnis der Kontrolle schriftlich festzuhalten.  
Beim weiteren Transport vom Erstempfänger im Inland zum Empfänger im In- oder Ausland hat die höhere Forstbehörde folgende Urkunde beizu- fügen:

- Bei Export ein Herkunftszeugnis nach § 21 FSaatG, beim Vertrieb im Inland Zeugnis nach dem Muster der Anlage VI FSaatG; beim Vertrieb im Inland hat sie außerdem zu prüfen, ob das Etikett oder die sonstige Urkunde des Lieferanten gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 FSaatG beigefügt ist.
- b) Beim Inverkehrbringen von Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen aus inländischer Ernte wird gemäß § 17 Abs. 2 FSaatG ein Zeugnis nach Muster der Anlage VI FSaatG von der unteren Forstbehörde ausgestellt. Voraussetzung ist, daß die in der Erlaubnis des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft enthaltenen Bestimmungen eingehalten sind.
- 6.6 Zur Vermeidung von Verwechslungen oder Manipulationen hat die untere Forstbehörde bei der Ausstellung des Begleitscheines oder von sonstigen Zeugnissen bei Herkünften aus dem Staatswald jedes einzelne Gebinde der Lieferung mittels Bleiplombe zu versiegeln. Dabei sind die der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellten Plombenzangen zu verwenden. Eine gesetzliche Vorschrift zum dauerhaften Verschluß besteht zwar nur für Saatgut (§ 16 Abs. 6 FSaatG), für Pflanzenteile und Pflanzgut kann aber eine Gewähr für die Übereinstimmung der Angaben im amtlichen Begleitschein mit den tatsächlichen Merkmalen nur übernommen und der Begleitschein durch die untere Forstbehörde nur ausgestellt werden, wenn auch die Gebinde von Pflanzenteilen und Pflanzgut in sachgerechter Weise verschlossen sind.
- 6.7 Bei Vertrieb von Vermehrungsgut ist neben dem Begleitschein die Verwendung von Etiketten oder sonstigen Begleitkunden vorgeschrieben (§ 16 Abs. 1 FSaatG). Zur Vermeidung von Zweifelsfällen, zur Erleichterung der Handhabung sowie zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten ist jedes Gebinde einer Lieferung mit einer Begleitkunde zu versehen. Im Staatswald sind hierbei die Muster gemäß Anlagen 3a-d zu verwenden. Die unteren Forstbehörden können diese Begleitkunden den Waldbesitzern unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit andere Waldbesitzer eigene Etiketten oder sonstige Begleitkunden verwenden, wird der Begleitschein durch die untere Forstbehörde erst dann ausgestellt, wenn alle Packungen einer Lieferung ordnungsgemäß verschlossen und durch Begleitkunde gekennzeichnet sind.
- 6.8 Die Begleitkunden bestehen aus einem Durchschreibesatz. Die kartonstarke zweite Durchschrift wird am oder auf dem Gebinde unlösbar mit einer Plombe befestigt, die erste Durchschrift vor Versiegelung in das Gebinde gelegt. Die unteren Forstbehörden können die Plomben anderen Waldbesitzern unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Erstschrift verbleibt bei den Akten der unteren Forstbehörde. Werden Begleitkunden für andere Waldbesitzer ausgestellt, so erhält der Waldbesitzer die Erstschrift. Für ausgewähltes Vermehrungsgut (grüne Etiketten) und geprüftes Vermehrungsgut (blaue Etiketten) ist die Etikettenfarbe gesetzlich vorgeschrieben (§ 16 Abs. 4 FSaatG). Lieferungen von Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen (§ 17 Abs. 1 FSaatG) müssen ebenfalls mit Etiketten versehen werden (§ 17 Abs. 1 FSaatG). Zur Vermeidung von Verwechslungen sind für diese Fälle gelbe Etiketten zu verwenden. Zur Kennzeichnung von Lieferungen mit Vermehrungsgut von nicht dem Gesetz unterliegenden Baumarten sind – ebenfalls zur Vermeidung von Verwechslungen – rosa Etiketten zu verwenden. Da in letzteren Fällen weder ein Begleitschein noch ein Herkunftszeugnis ausgestellt wird, kann die Verwendung von Etiketten im Nichtstaatswald nicht erzwungen werden, jedoch sollte im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer die Beifügung der Etiketten angestrebt werden. Für den Staatswald wird die Beifügung dieser Etiketten hiermit angeordnet.
- 7 Ausstellung von Herkunftszeugnissen
- 7.1 Bei der Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das amtliche Herkunftszeugnis nach dem Muster der Anlage VI FSaatG beizufügen. Für die Ausstellung des Zeugnisses ist die höhere Forstbehörde zuständig (§ 21 FSaatG in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der FSaatG DVO NW).
- 7.2 Die höhere Forstbehörde hat sich die Nachweise über die Abstammung des Vermehrungsgutes (Begleitscheine, sonstige Urkunden, Kontrollbücher) vorlegen zu lassen und die erkennbaren und bescheinigten Eigenschaften (z.B. Art, Alter usw.) sowie die Mengen und Gewichte durch Augenschein bzw. Messung zu ermitteln bzw. zu prüfen. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beiheftung von Ladeplänen an das Herkunftszeugnis oder Verplombung) sind Vorkehrungen gegen eine Veränderung der Sendung zwischen Absende- und Zielort zu treffen.
- 8 Kontrolle der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe
- 8.1 Nach § 18 Abs. 2 FSaatG sind Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe Unternehmen, die Vermehrungsgut vertreiben oder für andere gewerbsmäßig aufbereiten. Sie haben Beginn und Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit binnen eines Monats bei der höheren Forstbehörde anzugeben. Die unteren Forstbehörden haben die Gründung, den Betrieb und die Beendigung solcher Unternehmen in ihrem Bezirk zu beobachten und besondere Feststellungen an die höhere Forstbehörde zu berichten.
- 8.2 Forstbetriebe, die Erntemaßnahmen in eigenen Beständen durchführen und das Erntegut anschließend verkaufen, sind Forstsamen-Forstpflanzenbetriebe im Sinne von § 18 Abs. 2 FSaatG. Sie unterliegen der Anzeigepflicht gemäß § 18 Abs. 1 FSaatG und der Buchführungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 FSaatG.
- 8.3 Die höhere Forstbehörde hat bei Fehlen der erforderlichen technischen Einrichtungen, bei Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person oder bei Fehlen von Personen mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen zu prüfen, ob sie die Fortführung des Betriebes untersagen kann. Entscheidungen über die Fortführung des Betriebes sind gebührenpflichtig gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch VV vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367) – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührentarif, Tarifstelle 8.1.4.
- 8.4 Die Forstsamen-Forstpflanzenbetriebe haben Kontrollbücher oder sonstige von der höheren Forstbehörde gestattete Unterlagen gemäß § 19 FSaatG in Verbindung mit der Verordnung über die Kontrollbuchführung der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe (Forstsaat-Kontrollbuchverordnung) vom 22. 11. 1983 (BGBL. I S. 1385) zu führen. Die Gestaltung der Führung von sonstigen Unterlagen ist gebührenpflichtig gemäß Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch VV vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367) – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührentarif, Tarifstelle 8.1.5; Gebühr 100,- DM, soweit es sich nicht um kommunale oder private Forstbetriebe handelt, die Erntemaßnahmen ausschließlich in eigenen Beständen durchführen und das Erntegut ohne gewerbsmäßige Aufbereitung verkaufen. Zur Vermeidung von unvertretbarem Verwaltungsaufwand ist in diesen Fällen wie folgt zu verfahren: Bei der Zulassung von Ausgangsmaterial nehmen die höheren Forstbehörden in den Bescheid den Vermerk auf, daß der Betrieb als angezeigt im Sinne von § 18 Abs. 1 FSaatG gilt. Gleichzeitig gestatten sie die

Führung folgender Unterlagen anstelle der Kontrollbücher:

- a) Sammlung aller Begleitscheindurchschriften und
- b) Sammlung aller Rechnungen über Verkauf von Vermehrungsgut.

Diese Gestaltung ist gebührenfrei.

- 8.5 Für den Staatsforstbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die Forstgenbank NRW die Aufgabe des Vertriebs von Vermehrungsgut wahr. Sie ist als Forstsamen-Forstpflanzenbetrieb bei der höheren Forstbehörde angezeigt und führt Kontrollbücher nach § 19 FSaatG in Verbindung mit der Forstsaa-Kontrollbuchverordnung.
- 8.6 Die höheren Forstbehörden haben die Erfüllung der Buchführungspflichten nach Nummern 8.4 und 8.5 zu prüfen (§ 20 Abs. 1 FSaatG in Verbindung mit § 5 Nr. 2 FSaatG DVO NW). Sie haben darüber hinaus die Vorschriften über die Getrennthaltung, Etikettierung, Sortierung und Bezeichnung der Sortimente sowie den Nachweis über die nicht hauptsächliche Bestimmung von nicht verkehrsfähigem Vermehrungsgut für forstliche Zwecke zu überwachen (§ 3 Abs. 4 FSaatG).
- 8.7 Die Kontrolle hat zumindest stichprobenartig zu erfolgen. Die Entnahme von Materialien zu Zwecken der Kontrolle ist zur Vermeidung von unangemessenen Wertverlusten und Verzögerungen von Lieferungen auf Stichproben zu beschränken.
- 8.8 Die höhere Forstbehörde kündigt ihre beabsichtigte Kontrolle in der Regel mit angemessener Frist an. Die Kontrolle kann auf begründeten Wunsch des Betriebes verschoben werden. Unangekündigte Kontrollen sind zulässig.
- 8.9 Die Kontrollzuständigkeiten (§ 20 FSaatG) erstrecken sich auch auf Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe mit Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie im Geltungsbereich der FSaatG DVO NW tätig werden und hier Kontrollbücher führen.

- 8.10 Werden Kontrollbücher am Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen geführt, ist zu veranlassen, daß die Kontrolle im Wege der Amtshilfe durch die zuständige Behörde durchgeführt wird.

## 9 Ordnungswidrigkeiten

- 9.1 Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 FSaatG und § 6 FSaatG DVO NW sind die höheren Forstbehörden (§ 7 FSaatG DVO NW). Für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen
  - gegen Auflagen des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt/Main ist dieses zuständig,
  - gegen Einfuhrvorschriften das Hauptzollamt, welches zuerst für die Einfuhr zuständig wurde.
- 9.2 Die unteren Forstbehörden haben von sich aus Tatbestände, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründen oder nahelegen, umgehend der höheren Forstbehörde zu berichten und Ermittlungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten. Gleiches gilt für Bedienstete der höheren Forstbehörden, die mit Kontrollaufgaben nach dem FSaatG und der FSaatG DVO NW betraut sind.
- 9.3 Hinsichtlich der Höhe der Geldbuße, der Voraussetzungen für die Einziehung von Vermehrungsgut, der Verwarnung durch die höheren Forstbehörden sowie der Kostenentscheidung wird auf die §§ 17, 22 ff., 56 und 105 ff. OWiG verwiesen.

## 10 Schlußbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1980 (SMBL. NW. 79031) wird aufgehoben.

## Vorschlag für Erntebestände (ausgewähltes Vermehrungsgut)

Anlage 1

Baumart:

### Aufnahmedatum:

Bearbeiter:

בְּרִיתָמָה וְעִמָּנָה : יְהוָה כָּלָל

Zu Spalte 5 Kanzler:	1 = autocht 2 = nicht eu 3 = unbekan
1 = Staat	
2 = Bund	
3 = Körperschaft	
4 = Privat	
5 = Sonstiger	

Zu Spalte 17

1 = Sonderherkunft  
2 = Keine Sonderherkunft

Klezmer.

60 = Westfälische Bucht  
70 = Weserbergland

Z = Keine Sonderherkunft

60 = Westfälische Buchl  
70 = Westerholtland

6 - Songwriter

Part 2

卷之三

**Anlage 2**

**Erklärung**

Der Unterzeichner erklärt als Waldbesitzer/als Beauftragter des Waldbesitzers\*), daß das in den Begleitscheinen Nr. ....

Nr. ....

Nr. ....

näher bezeichnete forstliche Vermehrungsgut unter seiner Aufsicht ausschließlich in folgenden Beständen\*\*) .....

.....  
.....  
.....

in der Zeit vom ..... bis ..... geerntet worden ist.

.....  
Ort, ..... Datum, ..... Unterschrift

\*) Unzutreffendes streichen.

\*\*) Registernummer des Erntezulassungsregisters.

**Anlage 3a**  
(grün)**Begleitkunde**  
für ausgewähltes Vermehrungsgut

1. Zu Begleitschein Nr. <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_
2. Botanische Bezeichnung des Vermehrungsgutes <sup>2)</sup>
  - Früchte  Samen  Zapfen  Wildlinge  Baumschul-pflanzen  Steckreiser
  - Ppropfreiser  Steckhölzer  bewurz. Stecklinge  Sonstiges
3. Art, ggf. Unterart, Sorte, Klon: \_\_\_\_\_
4. Herkunftsgebiet: \_\_\_\_\_
5. Autochthon , nicht autochthon , unbekannt  <sup>2)</sup>
6. Bei Saatgut: Reifejahr: 19\_\_\_\_\_
7. Bei Pflanzen: Anzuchtdauer (als Sämling/als verschulte Pflanzen) \_\_\_\_/\_\_\_\_
8. Menge: \_\_\_\_ kg \_\_\_\_ Liter \_\_\_\_ Stück
9. Vermehrungsgut aus einer Samenplantage  ja  nein <sup>2)</sup>
10. Verkehrsbeschränkungen gelten für folgende Gebiete: \_\_\_\_\_
11. EWG-Norm  <sup>3)</sup> ja  nein
12. Bei Pflanzen und Pflanzenteilen von Pappeln mit der Bezeichnung EWG-Norm:
  - a) Nr. der EWG-Sortierung nach Anlage IV und V des FSaatGG: \_\_\_\_\_
  - b) Alter bei Pflanzenteilen von mehr als 1 Vegetationsperiode: \_\_\_\_\_
13. Bei Saatgut
  - a) Anzahl der lebenden Keime/kg: \_\_\_\_\_
  - b) spezifische Reinheit: \_\_\_\_ %
  - c) Keimfähigkeit: \_\_\_\_ %
  - d) Tausendkorngewicht: \_\_\_\_ Gramm
  - e) Saatgut aus Kührraum  ja  nein <sup>2)</sup>
14. Lieferant  
Name, Firma, Ort: \_\_\_\_\_
15. Aussteller dieser Urkunde:  
Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Für Arten, die dem FSaatG unterliegen <sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen  
<sup>3)</sup> Bei Saatgut immer „ja“ ankreuzen, bei Pflanzgut nur, wenn tatsächl. EWG-Sortierung

**Anlage 3b**  
(blau)**Begleitkunde**  
für geprüftes Vermehrungsgut

1. Zu Begleitschein Nr. <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_
2. Botanische Bezeichnung des Vermehrungsgutes <sup>2)</sup>
  - Früchte  Samen  Zapfen  Wildlinge  Baumschul-pflanzen  Steckreiser
  - Ppropfreiser  Steckhölzer  bewurz. Stecklinge  Sonstiges
3. Art, ggf. Unterart, Sorte, Klon: \_\_\_\_\_
4. Ausgangsmaterial: \_\_\_\_\_
5. Autochthon , nicht autochthon , unbekannt  <sup>2)</sup>
6. Bei Saatgut: Reifejahr: 19\_\_\_\_\_
7. Bei Pflanzen: Anzuchtdauer (als Sämling/als verschulte Pflanzen) \_\_\_\_/\_\_\_\_
8. Menge: \_\_\_\_ kg \_\_\_\_ Liter \_\_\_\_ Stück
9. Vermehrungsgut aus einer Samenplantage  ja  nein <sup>2)</sup>
10. Vermehrungsgut mit vorläufiger Zulassung n. § 6 (2) FSaatG  ja  nein <sup>2)</sup>
11. Verkehrsbeschränkungen gelten für folgende Gebiete: \_\_\_\_\_
12. EWG-Norm  <sup>3)</sup> ja  nein
13. Bei Pflanzen und Pflanzenteilen von Pappeln mit der Bezeichnung EWG-Norm:
  - a) Nr. der EWG-Sortierung nach Anlage IV und V des FSaatG  \_\_\_\_\_
  - b) Alter bei Pflanzenteilen von mehr als 1 Vegetationsperiode: \_\_\_\_\_
14. Bei Saatgut
  - a) Anzahl der lebenden Keime/kg: \_\_\_\_\_
  - b) spezifische Reinheit: \_\_\_\_ %
  - c) Keimfähigkeit: \_\_\_\_ %
  - d) Tausendkorngewicht: \_\_\_\_ Gramm
  - e) Saatgut aus Kührraum  ja  nein <sup>2)</sup>
15. Lieferant  
Name, Firma, Ort: \_\_\_\_\_
16. Aussteller dieser Urkunde:  
Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Für Arten, die dem FSaatG unterliegen <sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen  
<sup>3)</sup> Bei Saatgut immer „ja“ ankreuzen, bei Pflanzgut nur, wenn tatsächl. EWG-Sortierung

Anlage 3c  
(gelb)Anlage 3d  
(rosa)**Begleitkunde**

für Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen (m. h. A.)

1. Zu Herkunftszeugnis Nr.
2. Botanische Bezeichnung des Vermehrungsgutes<sup>2)</sup>
  - Früchte  Samen  Zapfen  Wildlinge  Baumschul-pflanzen  Steckkreiser
  - Ppropfreiser  Steckhölzer  bewurz. Stecklinge  Sonstiges
3. Art, ggf. Unterart, Sorte, Klon

4a Herkunftsgebiet       4b Herkunftsart       4c Höhenlage        0.N.N.5. Autochthon  nicht autochthon  unbekannt  2)6. Bei Saatgut: Reifejahr: 19      7. Bei Pflanzen: Anzuchtdauer (als Sämling/als verschulte Pflanzen)       8. Menge:        kg        Liter        Stück9. Vermehrungsgut aus einer Samenplantage  ja  nein<sup>2)</sup>10. Erlaubnis der BEF vom        /Az       11. Verkehrsbeschränkungen gelten für folgende Gebiete:       12. EWG-Norm  ja  nein

13. Bei Pflanzen und Pflanzenteilen von Pappeln mit der Bezeichnung EWG-Norm:

- a) Nr. der EWG-Sortierung nach Anlage IV und V des FSaatG
- b) Alter bei Pflanzenteilen von mehr als 1 Vegetationsperiode

14. Bei Saatgut

a) Anzahl der lebenden Keime/kg       b) spezifische Reinheit:        %c) Keimfähigkeit:        %d) Tausendkorngewicht:        Gramme) Saatgut aus Kühlraum  ja  nein<sup>2)</sup>

15. Lieferant:

(Name, Firma, Ort)

16. Aussteller dieser Urkunde:

Datum:        Unterschrift:       

<sup>2)</sup> Für Arten, die dem FSaatG unterliegen  Zutreffendes ankreuzen  
 Bei Saatgut immer „ja“ ankreuzen, bei Pflanzgut nur, wenn tatsächl. EWG-Sortierung

**Begleitkunde**

für sonstiges Vermehrungsgut

1. Botanische Bezeichnung des Vermehrungsgutes<sup>1)</sup>
  - Früchte  Samen  Zapfen  Wildlinge  Baumschul-pflanzen  Steckkreiser
  - Ppropfreiser  Steckhölzer  bewurz. Stecklinge  Sonstiges
2. Art, ggf. Unterart, Sorte, Klon
3. Ausgangsmaterial
4. Autochthon  nicht autochthon  unbekannt  1)
5. Bei Saatgut: Reifejahr: 19
6. Bei Pflanzen: Anzuchtdauer (als Sämling/als verschulte Pflanzen)
7. Menge:        kg        Liter        Stück
8. Vermehrungsgut aus einer Samenplantage  ja  nein<sup>1)</sup>
9. Vermehrungsgut mit vorläufiger Zulassung n. § 6 (2) FSaatG  ja  nein<sup>1)</sup>
10. Verkehrsbeschränkungen gelten für folgende Gebiete:
11. EWG-Norm  ja  nein
12. Bei Pflanzen und Pflanzenteilen von Pappeln mit der Bezeichnung EWG-Norm:
  - a) Nr. der EWG-Sortierung nach Anlage IV und V des FSaatG
  - b) Alter bei Pflanzenteilen von mehr als 1 Vegetationsperiode
13. Bei Saatgut
  - a) Anzahl der lebenden Keime/kg
  - b) spezifische Reinheit:        %
  - c) Keimfähigkeit:        %
  - d) Tausendkorngewicht:        Gramm
  - e) Saatgut aus Kühlraum  ja  nein<sup>1)</sup>
14. Lieferant:

Name, Firma, Ort

15. Aussteller dieser Urkunde:

Datum:        Unterschrift:       <sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

## 9210

**Richtlinien**  
**für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen**  
**nach § 9b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**  
**(StVZO)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen  
 und Verkehr v. 13. 1. 1989 – III C 2 – 21 – 02/722

Für die Anerkennung von Sehteststellen nach § 9b StVZO sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig (§ 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVZO). Die Anerkennung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1 Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des verantwortlichen Leiters der Sehteststelle nach § 9b Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die Beibringung eines Führungszeugnisses erforderlich.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Der Sehtest darf nur von Personen durchgeführt werden, die einen Nachweis darüber erbracht haben, daß sie das Sehtestgerät einwandfrei bedienen, den Sehtest sachgerecht durchführen und die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen können und mit den sonstigen Bestimmungen über den Sehtest vertraut sind.

Die Sehtester haben hierbei eine Arbeitsanweisung zu beachten (Anlage 1).

2.2 Die nach § 9b Abs. 1 Nr. 2 StVZO vorgeschriebene ärztliche Aufsicht kann nur von einem Arzt für Augenheilkunde oder einem im § 15e Abs. 1 Nr. 3 a StVZO genannten Arzt gewährleistet werden. Der aufsichtführende Arzt hat eine Erklärung abzugeben, daß er festgestellte Beanstandungen und die evtl. Beendigung der Aufsichtstätigkeit unmittelbar der Aufsichtsbehörde mitteilt.

3 Sachliche Ausstattung

Es dürfen nur Sehtestgeräte verwendet werden, die im Genehmigungsverfahren genannt worden sind und der DIN-Norm 58220 T 6 entsprechen. Die verwendeten Sehtestgeräte müssen eine zuverlässige Sehschärfebestimmung und eine Umrechnung in Vissuwerte von 0,7 und 1,0 ermöglichen.

4 Räumliche Ausstattung

4.1 Der Sehtest soll nicht in Anwesenheit unbeteiligter dritter Personen vorgenommen werden. Es muß daher neben dem Sehtestraum ein Warte- bzw. Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

4.2 Sehtests sollen nicht in Gaststätten oder in Räumen abgenommen werden, die nur durch Gaststättenräume zu erreichen sind.

5 Sehtestbescheinigungen

Es dürfen nur Sehtestbescheinigungen gemäß vorgeschriebenem Muster (Anlage 2) verwendet werden. In den Kopf der Sehtestbescheinigungen muß die Bezeichnung der Sehteststelle mit einer von der Zentralen Auswertungsstelle zugeteilten Kennnummer eingedruckt sein. Die Vordrucksätze sind bei der Zentralen Auswertungsstelle (Nr. 6.1) anzufordern.

6 Aufsichtsmaßnahmen

Die Aufsicht über die Sehteststellen wird von der Straßenverkehrsbehörde ausgeübt (§ 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVZO). Für diese Aufgabe kann sich die Straßenverkehrsbehörde nach § 9b Abs. 2 Satz 4 StVZO bestimmter Sachverständiger bedienen. Von dieser Möglichkeit ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

6.1 Die Sehtestergebnisse allere Sehteststellen werden einer vergleichenden Auswertung unterzogen. Für diese Aufgabe steht im Land Nordrhein-Westfalen eine zentrale Auswertungsstelle (Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsmedizinischen Dienste im Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V. und im Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e.V.) zur Verfügung. Die Anschrift lautet:

Zentrale Auswertungsstelle beim  
 Technischen Überwachungs-Verein  
 Rheinland e.V.  
 – Fachbereich Arbeitsmedizin –  
 Postfach 1017 50  
 5000 Köln 1

Sollten sich bei der Auswertung der Sehtestergebnisse Abweichungen ergeben, wird die Straßenverkehrsbehörde von der zentralen Auswertungsstelle unterrichtet. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet, ob eine gezielte Überprüfung der Sehteststelle angebracht ist. Das gleiche gilt, wenn sonstige Bedenken an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sehtests auftreten. Auch hierbei kann sich die Straßenverkehrsbehörde sachverständiger Hilfe bedienen.

Die entsprechenden Kosten für die zentrale Auswertungsstelle und die Inanspruchnahme von Sachverständigen können zusammen mit den Gebühren für den eigenen Verwaltungskostenaufwand der Aufsichtsmaßnahmen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5; Geb.Nr. 399 der Anlage zu § 1 GebOSt).

6.2 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen ist die Anerkennung einer Sehteststelle daher u.a. mit folgenden Auflagen zu verbinden:

6.2.1 Die Sehteststelle hat Veränderungen in der ärztlichen Aufsicht unverzüglich anzugeben.

6.2.2 Über die eingesetzten Sehtester hat der aufsichtführende Arzt eine Bescheinigung zu erstellen, aus der sich ergibt, daß der Betreffende

- das Gerät einwandfrei bedienen,
- den Sehtest sachgerecht durchführen,
- die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen kann sowie
- mit den sonstigen mit dem Sehtest zusammenhängenden Bestimmungen und Regelungen vertraut ist.

Die Bescheinigung ist bei der Sehteststelle aufzubewahren.

6.2.3 Die verwendeten Sehtestgeräte sind vom aufsichtführenden Arzt halbjährlich auf einwandfreie und korrekte Funktion zu überprüfen. Die Überprüfung ist bei der Sehteststelle aktenkundig zu machen.

Ein Typ-Wechsel der Sehtestgeräte ist der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzugeben und zu bestätigen, daß die neuen Geräte den Anforderungen nach Nummer 3 entsprechen.

6.2.4 Von jeder Sehtestbescheinigung hat eine Durchschrift bei der Sehteststelle zu verbleiben und ist dort mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die Vordrucke der Sehtestbescheinigungen sind jederzeit so zu verwahren, daß eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und ein sonstiger Mißbrauch ausgeschlossen sind.

6.2.5 Die Sehtester haben über die von ihnen durchgeführten Testungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen haben sich auf die Anzahl der Testungen und das jeweils erzielte Ergebnis (Fahrerlaubnisklasse, bestanden/nicht bestanden) zu erstrecken. Die Sehteststelle hat die Ergebnisse nach einem vorgegebenen Meldeformular (Anlage 3) mit einer Ausfertigung der Sehtestbescheinigung vierteljährlich der Zentralen Auswertungsstelle zu übersenden.

Stellt die zentrale Auswertungsstelle Auffälligkeiten fest, so wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde unterrichtet.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- 6.2.6 Werden vom aufsichtführenden Arzt Mängel festgestellt, dürfen weitere Sehtestungen erst durchgeführt werden, wenn die Mängel behoben sind.
- 6.2.7 Änderungen in der räumlichen Unterbringung der Sehteststelle sind der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich anzugeben.
- 6.2.8 Für die Sehtests ist eine Gebühr nach Geb.Nr. 404 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben.
- 7 Bei der Anerkennung und Überwachung von Augenoptikern als Sehteststelle gelten folgende Sonderregelungen:
- 7.1 Die ärztliche Aufsicht entfällt, wenn ein Augenoptikermeister als verantwortlicher Leiter der Sehteststelle Aufsicht führt. Die entsprechende Ausnahme von § 9b Abs. 1 Nr. 2 StVZO wird hiermit nach § 70 Abs. 2 StVZO gewährt. Nummer 6.2.1 gilt entsprechend.
- 7.2 Die übrigen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Sehteststelle nach § 9b Abs. 1 StVZO werden von den Landesinnungsverbänden für das Augenoptiker-Handwerk geprüft. Die Anträge sind daher von den Straßenverkehrsbehörden diesen Institutionen zuleiten, die vor Ort die räumliche und sachliche Ausstattung prüfen; sie bestätigen auch, daß ein Augenoptikermeister Aufsicht führt.
- 7.3 Nach Vorprüfung durch die Landesinnungsverbände werden die Unterlagen der Straßenverkehrsbehörde zugeleitet, die die Anerkennung ausspricht. Zur Verfahrenserleichterung sollte deshalb darauf hingewirkt werden, daß Anträge über die Landesinnungsverbände gestellt werden.
- 7.4 Für die Sehtestbescheinigungen gilt Nummer 5 entsprechend. Die Vordrucksätze sind bei den Landesinnungsverbänden zu beziehen.
- 7.5 Die anerkannten Sehteststellen übersenden das nach Nummer 6.2.5 erstellte Meldeformular halbjährlich zusammen mit den Ausfertigungen der Sehtestbescheinigungen den zuständigen Landesinnungsverbänden, die die Meldungen überprüfen und der zentralen Auswertungsstelle zuleiten.
- 7.6 Stellt die zentrale Auswertungsstelle Auffälligkeiten fest, so erhält neben der Straßenverkehrsbehörde auch der jeweilige Landesinnungsverband eine Mitteilung. Vor einer Überprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde soll zuvor der Landesinnungsverband gehört werden. Dieser wird in Zusammenarbeit mit der zentralen Auswertungsstelle Ursachen der Auffälligkeiten klären und diese der Straßenverkehrsbehörde mitteilen.
- 7.7 Augenoptiker, die sich nicht dem o.a. Verfahren unterwerfen wollen, können das normale Antragsverfahren wählen (einschließlich ärztlicher Aufsicht).
- 7.8 Über die Kosten der Auswertung der Sehtestergebnisse erfolgt zwischen den Landesinnungsverbänden und der zentralen Auswertungsstelle eine gesonderte Abrechnung.
- 8 Für die amtliche Anerkennung einer Sehteststelle wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Tarifstelle 399 i.V.m. Geb.Nr. 261.2 der Anlage zu § 1 GebOSt. Durch die vorprüfenden Maßnahmen der Landesinnungsverbände ermäßigt sich die Gebühr bei der Anerkennung von Sehteststellen bei Augenoptikern bis auf die untere Grenze des Rahmensatzes der o.a. Gebühren-Nummer.

### Arbeitsanweisung für Sehtester

1. Fahrerlaubniserwerber sind nach § 9a StVZO verpflichtet, sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Sehtester haben daher ihre Aufgaben objektiv, neutral und unbestechlich zu erfüllen.
2. Sehtester unterstehen der fachlichen Aufsicht des von der Sehteststelle benannten Arztes/Augenoptikermeisters. Der Sehtester hat dem Aufsichtsführenden die Aufsicht jederzeit auf dessen Verlangen zu ermöglichen.
3. Der Sehtester hat sich sorgfältig von der Identität des Probanden an Hand des vor der Abnahme des Sehtests vorzulegenden Lichtbildausweises (bei Jugendlichen unter 16 Jahren genügt Geburtsurkunde oder Familienstammbuch) zu überzeugen. Der Sehtest darf ohne Vorlage der erforderlichen Personaldokumente nicht durchgeführt werden.
4. Der Sehtest ist nicht vorzunehmen, wenn bei dem Probanden Erkrankungen oder Deformationen der Augen erkennbar sind. In diesem Fall ist dem Probanden zu empfehlen, einen Augenarzt aufzusuchen. Der Sehtest ist ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn der Proband darauf besteht, den Test mit Hilfe einer Brille mit stark getönten Gläsern zu absolvieren (mehr als 15% Tönung).
5. Der Sehtest soll nicht in Anwesenheit dritter Personen vorgenommen werden, um Befangenheit oder Störung des Probanden zu vermeiden und die Geheimhaltung des Testergebnisses zu gewährleisten. Der Leiter der Sehteststelle oder/und berechtigte übrige Aufsichtspersonen haben Zutritt zu den Sehtests.
6. Brillen- und Kontaktlinsenträger werden mit Brille bzw. Kontaktlinsen getestet, soweit es sich um Korrekturen für die Ferne handelt. Andere Sehhilfen können das Testergebnis ungünstig beeinflussen.
7. Der Sehtester soll seine Anweisungen klar und gut verständlich geben.  
Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht einwandfrei beherrschen, muß sich der Sehtester sorgfältig vergewissern, daß seine Anweisungen verstanden worden sind.  
Der Sehtester soll während des Tests den Probanden daraufhin beobachten, ob seinen Anweisungen richtig entsprochen wird.  
Der Sehtester darf weder durch Zeichen noch durch mündliche Äußerungen zu erkennen geben, ob der Proband eine Zahl oder ein Zeichen richtig oder falsch gelesen hat.  
Bei besonders erregten oder durch die Anfahrt oder die Berufstätigkeit erschöpften Probanden soll ggf. der Test abgebrochen und wiederholt werden, wenn sich die Probanden an die Testsituation gewöhnt haben.
8. Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.  
Die Sehtestbescheinigung muß deutlich lesbar sein. Auf den Sehtestbescheinigungen zu vermerkende Auffälligkeiten sind eindeutig zu formulieren.

Eintragungen in die Sehtestbescheinigungen soll der Sehtester nicht während des Sehtests vornehmen.

In der Sehtestbescheinigung ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Als Vordruck sind nur die von der Sehteststelle ausgegebenen Formblätter zu verwenden.

9. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:

Bei Klassen 1, 3, 4 oder 5	Bei Klasse 2
0,7/0,7	1,0/1,0

Der Sehtest ist auch bestanden, wenn die vorgenannten Werte erzielt werden, jedoch Zweifel an ausreichendem Sehvermögen bestehen, weil der Proband z. B.

- sehr starke (dicke) Brillengläser trägt
- grob schielt
- ein starkes Augenzittern aufweist.

Der Sehtester hat Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachtete Auffälligkeit unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, daß er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf.

10. Über die durchgeführten Sehtests haben die Sehtester Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen haben sich nur auf die Anzahl der Tests und das jeweils erzielte Ergebnis (Fahrerlaubnisklasse, bestanden/nicht bestanden) zu erstrecken. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit auf dem laufenden sein.

Probanden, die den Sehtest wegen vorab nicht bestandener Sehleistung wiederholen, sind statistisch als neuer Fall zu buchen. Probanden, die den Sehtest abgebrochen haben und wiederholen, sind statistisch als ein Testfall zu behandeln.

11. Über die Ergebnisse der Sehtests haben die Sehtester absolutes Stillschweigen zu wahren. Das gilt nicht gegenüber dem Leiter der Sehteststelle und berechtigten Aufsichtspersonen.

12. Der Sehtester hat die Bedienungsanleitung bezüglich des Sehtestgerätes des Herstellerwerkes genau zu beachten. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieser Arbeitsanweisung und ist stets beim Gerät aufzubewahren.

13. Der Sehtester hat das gesamte Gerät pfleglich zu behandeln und auftretende Mängel sofort dem Leiter der Sehteststelle zu melden. Der Sehtester hat sich jeweils vor Inbetriebnahme des Gerätes über dessen volle Funktionsfähigkeit zu überzeugen und eine Kontrolle der Lampen auf Leuchtdichteunterschiede durch Vergleich vorzunehmen. Bei Nachlassen der Leuchtkraft einer Lampe ist diese auszuwechseln. Der Sehtester hat dafür zu sorgen, daß eine Ersatzlampe stets funktionsbereit vorhanden ist.

(DIN A5)

# Sehtest-Bescheinigung

gem. § 9 a StVZO

Nr. 234432

amtlich anerkannte Sehteststelle

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Der Sehtest wurde durchgeführt

ohne Sehhilfe mit Fernbrille mit Kontaktlinse/n Identität nachgewiesen  
(in der Regel: Lichtbildausweis) 

## Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zulässige Tages-Sehschärfe betrug:

1,0 oder mehr

Re.

Li.

0,7 oder mehr

Re.

Li.

weniger als 0,7

Re.

Li.

Der Sehtest für

Kl. 1, 3, 4, 5

Kl. 2

ist bestanden ist nicht bestanden Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen  
gem. § 9 a Abs. 2 StVZO 

Art der Zweifel: \_\_\_\_\_

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen.

Gebühr/einschl. MwSt.

DM 5,70

entrichtet.

Unterschrift des Sehtesters

## Meldeformular

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
wurden \_\_\_\_\_ Sehteste durchgeführt.

Nr. \_\_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_\_ der Sehtestsergebnisse.

Davon:  
ungültig \_\_\_\_\_

Kl. 1, 3, 4, 5

Kl. 2

bestanden \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

nicht bestanden \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift der amtl. Sehteststelle

## II.

**Landschaftsverband Rheinland****Jahresrechnung 1987**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 18. 1. 1989

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 19. 12. 1988 folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1987 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1987 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	4 021 365 464,90 DM
Ausgaben insgesamt	4 075 680 616,02 DM
Fehlbetrag 1987	54 315 151,12 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (1) Buchstabe e) und § 25 (2) LVerbO in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1987 Entlastung.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1987 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 27. 2. 1989 bis 7. 3. 1989 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 350, öffentlich aus.

Köln, den 18. Januar 1989

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Esser

- MBl. NW. 1989 S. 141.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VVR)  
für das Haushaltsjahr 1989**

**Vom 25. Januar 1989**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), – SGV. NW. 202 – und der §§ 66 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2023 – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 7. Dezember 1988 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	309 398 100,00 DM
in der Ausgabe auf	309 398 100,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	35 200,00 DM
in der Ausgabe auf	35 200,00 DM
festgesetzt.	

**§ 2**  
Kredite werden nicht veranschlagt.**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1989 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 DM festgesetzt.

**§ 5**

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

(1) Die Verbandsumlage 1989 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 652,88 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	45,90 Mio DM
Stadt Bottrop	4,10 Mio DM
Stadt Dortmund	72,20 Mio DM
Stadt Düsseldorf	130,88 Mio DM
Stadt Duisburg	54,62 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	12,78 Mio DM
Stadt Essen	86,36 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	32,60 Mio DM
Stadt Hagen	19,92 Mio DM
Stadt Herne	8,40 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	20,81 Mio DM
Stadt Monheim	1,12 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	23,73 Mio DM
Stadt Oberhausen	19,90 Mio DM
Kreis Recklinghausen	22,80 Mio DM
Stadt Remscheid	5,69 Mio DM
Stadt Solingen	17,22 Mio DM
Stadt Wuppertal	73,85 Mio DM
	652,88 Mio DM

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Der Ansatz im Haushaltssatzung ist daher um die von den Mitgliedern mitgeteilten Kürzungsbeträge reduziert worden, so daß sich im einzelnen folgende „bereinigten“ Umlagebeträge ergeben:

Stadt Bochum	5 640 000,00 DM
Stadt Bottrop	2 054 624,21 DM
Stadt Dortmund	
Stadt Düsseldorf	43 910 500,00 DM
Stadt Duisburg	37 020 000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	11 540 000,00 DM
Stadt Essen	54 252 000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	28 676 200,00 DM
Stadt Hagen	
Stadt Herne	4 340 000,00 DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	20 810 000,00 DM
Stadt Monheim	420 000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	6 952 000,00 DM
Stadt Oberhausen	13 100 000,00 DM
Kreis Recklinghausen	18 221 700,00 DM
Stadt Remscheid	100 000,00 DM
Stadt Solingen	590 000,00 DM
Stadt Wuppertal	3 000 000,00 DM
	250 627 024,21 DM

(3) Die Verbandsumlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalsmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 11 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1987 wird auf 538,680 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	33,934 Mio DM
Stadt Bottrop	1,736 Mio DM
Stadt Dortmund	76,732 Mio DM
Stadt Düsseldorf	114,386 Mio DM
Stadt Duisburg	48,284 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	9,268 Mio DM
Stadt Essen	70,832 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	22,950 Mio DM
Stadt Hagen	18,066 Mio DM
Stadt Herne	4,749 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	17,479 Mio DM
Stadt Monheim	0,325 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	22,061 Mio DM
Stadt Oberhausen	17,587 Mio DM
Kreis Recklinghausen	8,819 Mio DM
Stadt Remscheid	4,219 Mio DM
Stadt Solingen	17,448 Mio DM
Stadt Wuppertal	49,825 Mio DM
	<b>538,680 Mio DM</b>

(5) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1989 wird auf 545 000,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebezüge gemäß Absatz 1 aufzubringen und bis zum Ende des ersten Quartals 1989 in einer Summe zu entrichten.

#### § 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

\*\* \*\*

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 mit Verfügung vom 5. 1. 1989 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Essen, 25. Januar 1989

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Krings  
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1989 S. 141.

#### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Nr. 3 v. 30. 1. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	27. 12. 1988	Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung . . . . .	38
2251	20. 12. 1988	Bekanntmachung der dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk . . . . .	38
822	10. 12. 1988	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz . . . . .	38
	28. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1989. . . . .	39
	2. 1. 1989	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1987 für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH . . . . .	42
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	37

– MBl. NW. 1989 S. 142.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . . . . .	13	
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	13	
Richtlinien für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	14	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	17	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	17	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	19	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	20	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
BGB § 1910; FGG §§ 12, 15, 19. – Erstinstanzliche Beweisanordnungen – hier: Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen im Verfahren nach § 1910 BGB –, die dem Betroffenen keine Handlungs- oder Duldungspflicht auferlegen und keinen Zwang androhen, sind nicht anfechtbar.		
OLG Hamm vom 14. September 1988 – 15 W 385/88 . . . . .	22	
<b>Strafrecht</b>		
StPO § 453 II Satz 1 und 3. – Der Beschuß der Strafvollstreckungskammer, durch den die Verlängerung der Bewährungszeit angeordnet worden ist, kann von der Staatsanwaltschaft, die den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung beantragt hatte, nicht mit der einfachen Beschwerde gemäß § 453 II Satz 1 StPO, sondern nur mit der sofortigen Beschwerde gemäß § 453 II Satz 3 StPO angegriffen werden.		
OLG Düsseldorf vom 22. Juli 1988 – 3 Ws 452/88 . . . . .	23	

– MBl. NW. 1989 S. 143.

Nr. 3 v. 1. 2. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	25	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	27	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	28	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Strafrecht</b>		
1. StrEG § 13 I; VwGO § 75; BGB §§ 288, 291. – Hat die Staatsanwaltschaft über einen Antrag auf Entschädigung nach dem StrEG ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden, so kann der Antragsteller in entsprechender Anwendung von § 75 VwGO Untätigkeitsklage erheben. – Zur Verzinsungspflicht von Entschädigungsansprüchen nach dem StrEG.		
OLG Köln vom 11. Juli 1988 – 7 U 74/88 . . . . .	30	
2. GVG § 178. – Zur Frage der Ungebühr im Sinne des § 178 GVG, wenn der Angeklagte durch das Zusammenwirken von Alkoholgenuss und Tabletteneinnahme verhandlungsunfähig ist.		
OLG Düsseldorf vom 22. Juli 1988 – 1 Ws 584/88 . . . . .	31	
3. OWIG § 17; StVZO § 47 a I Satz 1, § 69 a V Nr. 5 a. – Die Verhängung einer Geldbuße wegen unterfassener Ab-		
gassonderuntersuchung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. – Die Nichtberücksichtigung einer Bußgeldbewehrten Verkehrsordnungswidrigkeit im Bußgeldkatalog hindert nicht deren Ahndung durch eine Geldbuße.		
OLG Düsseldorf vom 29. August 1988 – 2 Ss (OWI) 328/88 – 206/88 II . . . . .	32	
4. StGB § 69 a VII; StPO §§ 462 a, 463. – Das Gericht des ersten Rechtszuges – nicht die Strafvollstreckungskammer – ist zuständig für die Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, wenn die Strafe voll verbüßt ist.		
OLG Hamm vom 27. September 1988 – 2 Ws 379/88 . . . . .	33	
5. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Artikel 6 III lit. c) und e). – Zum Anspruch eines ausländischen Angeklagten auf unentgeltliche Beiratung eines Dolmetschers zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptverhandlung.		
OLG Düsseldorf vom 30. September 1988 – 3 Ws 721/88 . . . . .	34	
Berichtigung . . . . .		35

– MBl. NW. 1989 S. 143.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 15. 1. 1989

**Teil I – Kultusminister**

**Amtlicher Teil**

Empfehlungen für den bilingualen deutsch-französischen Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1988 .....

Lehrerfortbildung Sport; Befähigung für das Erteilen von Sportförderunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1988 .....

Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1988 .....

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .....

Jugendorbergspende der Schuljugend .....

2	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1989 .....	7
2	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. November bis 16. Dezember 1988 .....	7
4	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. November bis 16. Dezember 1988 .....	9
4	<b>Anzeigen</b> .....	
7	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	11

**Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

Einführung des Ergänzungsstudiengangs Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1988 .....

Einführung des Lehramtsstudiengangs der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1988 .....

Einführung des Diplomstudiengangs Jazz (Pop, Rock) an der Folkwang-Hochschule in Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 11. 1988 .....

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bzw. für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 14. November 1988 .....

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 28. November 1988 .....

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 18. November 1988 .....

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 21. November 1988 .....

Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an

22	Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 23. September 1988 .....	31
22	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung im Studienfach Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 9. November 1988 .....	31
22	Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) und der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 8. November 1988 .....	32
25	Erste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 25. November 1988 .....	32
<b>Nichtamtlicher Teil</b>		
25	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Januar 1989 .....	33
26	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 23. Dezember 1988 .....	33
	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 29. Dezember 1988 .....	35

– MBI. NW. 1989 S. 144.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM**

zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569